

56. Ist die in einer gerichtlichen Nachlaßregulierung abgeschlossene Erbteilung wie ein Vergleich wegen Irrtumes oder nur wie ein rechtskräftiges Urteil anfechtbar?

U. D. R. I. 17 §§ 123, 111, I. 16 § 417.

IV. Civilsenat. Ur. v. 25. März 1895 i. S. N. (Bekl.) w. G. (Ml.)
Rep. IV. 322/94.

I. Landgericht Graubenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Am 8. April 1886 starb in Marienwerder der Kalkulator N. unverheiratet und ohne Testament. Das dortige Amtsgericht bestellte den Rechtsanwalt Dr. S. zum Nachlaßpfleger. Dieser ermittelte als die vermutlich nächsten Verwandten des Erblassers dessen Geschwisterkinder, nämlich zwei in Amerika lebende Söhne einer verstorbenen Schwester J. E. G. geborenen N., und zehn größtenteils in Pommern wohnende Kinder eines verstorbenen Bruders, des Müllers W. A. N. Er veranlaßte auch nach erfolgtem Aufgebote der unbekanntem Erben die Erteilung der Erbbescheinigung für die bezeichneten Personen und beantragte, die gerichtliche Nachlaßregulierung vorzunehmen. Dem Antrage wurde entsprochen. Die Erbteilung wurde von dem Nachlaßgerichte entworfen und das Verfahren dahin zum Abschlusse gebracht, daß, nachdem den ihrem Aufenthalte nach unbekanntem Gebrüdern G. ein Abwesenheitspfleger bestellt worden war, sowohl dieser unter Bestätigung des vormundschaftlichen Gerichtes wie auch die zum Erbstrange des Müllers N. gehörenden Geschwisterkinder die Nachlaßregulierung und Erbteilung genehmigten. In Ausführung der Erbteilung erfolgte dann die Ausschüttung der auf den N.'schen Erbstrang fallenden einen Hälfte der Erbteilungsmasse in der Art, daß an jeden

der beteiligten zehn Erben 2451,90 *M* ausgezahlt wurden. Seitens der Gebrüder G. wurde demnächst behauptet, sie allein seien die nächsten gesetzlichen Erben des Erblassers, indem ihre Mutter dessen vollbürtige Schwester, der Vater der als Miterben zugelassenen Geschwisterkinder N. aber dessen Halbbruder gewesen sei. Sie forschten daher die Erbteilung wegen Irrtumes an und klagten auf Verurteilung der zehn Geschwisterkinder N. zur Rückzahlung von je 2451,90 *M* nebst Zinsen. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und das Berufungsgericht mit einer Abänderung in betreff des Zinsentermines die Berufung zurückgemiesen. Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen worden.

Gründe:

„Der Angriff der Revision, daß die hier fragliche Erbteilung nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntnisse und nicht, wie seitens des Berufungsgerichtes geschehen, nach den Regeln von Vergleich zu beurteilen sei, ist begründet. Wenn das Berufungsgericht zur Rechtfertigung seiner Ansicht darauf hinweist, daß der Antrag auf Nachlaßregulierung hier von dem Nachlaßpfleger gestellt worden sei, so bedarf es eines Eingehens auf die Frage nicht, ob der Nachlaßpfleger als solcher in jedem Falle zu der Stellung eines Antrages auf förmliche Nachlaßregulierung berechtigt sei. Im vorliegenden Falle, wo der Nachlaßpfleger durch die Einreichung seines erst nach Abschluß des Aufgebotsverfahrens und nach Ausfertigung der Erbbescheinigung gestellten Antrages auf gerichtliche Nachlaßregulierung zugleich als Vertreter und Geschäftsführer der ihm bekannten Erben gehandelt hat, und die Erben ihrerseits durch Teilnahme an der gerichtlichen Nachlaßregulierung dieselbe genehmigt haben, kann die Gesetzmäßigkeit der Einleitung der letzteren nicht weiter zweifelhaft sein. Da nun ferner feststeht, daß die Nachlaßregulierung vor dem zuständigen Nachlaßrichter stattgefunden hat, so hängt die Entscheidung des Rechtsstreites von der Bedeutung der in einem solchen Verfahren zustande gekommenen Erbteilung ab. Hat diese die Kraft und Gültigkeit einer Privatteilung, so ist sie nach den Regeln von Vergleich zu beurteilen und wegen Irrtumes anzusechten (§§ 123. 111 A. O. R. I. 17 und § 417 I. 16). Ist sie als eine mit Zuziehung des Richters angelegte Teilung anzusehen, so ist sie nach dem vorgenannten § 111 nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntnisse zu beurteilen und

nur, wie letztere, nicht aber wegen Irrtumes anfechtbar. Die letztgenannte Voraussetzung, daß die in einer gerichtlichen Nachlaßregulierung abgeschlossene Teilung als eine mit Huziehung des Richters angelegte Teilung anzusehen sei, trifft zu.

Der hier maßgebende Titel 46 des I. Teiles der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmt im § 8, der den Abschnitt über die Erbteilung einleitet, daß, wenn die Erbrechte und Anteile der sämtlichen Interessenten durch gegenseitiges Anerkenntnis oder durch rechtskräftige Entscheidung feststehen, und die Interessenten sich über die Erbsonderung außergerichtlich nicht vereinigen können, einem jeden unter ihnen freistehende, deren gerichtliche Anlegung zu suchen. Von dem sodann seitens des Gerichtes zu beobachtenden Verfahren handeln die §§ 9—25 das., aus welchen sich ergibt, daß von dem Gerichte von Amtes wegen alles das verfügt werden muß, was erforderlich ist, die Sache ins Licht zu setzen und die Instruktion zu erleichtern, daß das Gericht besonders auszumitteln suchen soll, wie die Sache zur baldigsten gütlichen oder rechtlichen Erbschaft am füglichsten eingeleitet werden könne, daß ferner, wenn die eigentlichen Objekte des Streites gehörig bestimmt sind, das Gericht die Sühne unter den Parteien ernstlich versuchen und sich angelegen sein lassen muß, die Erbsonderung in Güte zustande zu bringen, daß anderen Falles, wenn die streitigen Punkte insgesamt rechtskräftig entschieden sind, die Erbsonderung entworfen werden soll, in jedem Falle aber der Erbseß von den Parteien zu vollziehen ist. Die Thätigkeit des Nachlaßrichters ist hienach, wie bereits von dem jetzt erkennenden Senate in dem Urteile vom 13. April 1891 in Sachen S. w. P. Rep. IV. 54/91 hervorgehoben ist, wie bei dem *judicium duplex* des gemeinen Rechtes, auf die Wahrung der Interessen aller Beteiligten gerichtet, und aus diesem Grunde hat das Gesetz die unter Huziehung des Nachlaßrichters angelegten Teilungen in Ansehung der Kraft und Gültigkeit den rechtskräftigen Erkenntnissen gleichgestellt. Aus dem Umstande, daß die Form des Prozeßverfahrens, um die richterliche Entscheidung über die bei der Nachlaßregulierung streitig gebliebenen Punkte herbeizuführen, zu der Zeit, als die Prozeßvorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Geltung hatten, eine andere gewesen ist, als nachher infolge der veränderten Prozeßgesetzgebung und Gerichtsverfassung, kann ein Bedenken nicht entnommen werden. Denn für die Beurtei-

lung, ob der Erbzeß mit Zuziehung des Richters aufgestellt worden sei, fällt nicht ins Gewicht, ob eine in der Nachlaßregulierung streitig gewordene Frage durch den Prozeßrichter entschieden worden ist, sondern ob der Nachlaßrichter in der Weise, wie es das Gesetz vorschreibt, die Erbteilung angelegt hat. Mit Recht hat deshalb das vormalige preußische Obertribunal in seinem Urteile vom 12. Dezember 1853, obgleich auch damals in Beziehung auf das Prozeßverfahren und die Organisation der Gerichte andere gesetzliche Bestimmungen als die in der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgesehenen, in Kraft waren, die im Wege der gerichtlichen Erbauseinandersetzung in Gemäßheit der Vorschriften des Titels 46 Teil I der Allgemeinen Gerichtsordnung vor dem Erbschaftsrichter zustande gekommene Erbteilung, auch wenn sämtliche Punkte derselben einschließlich der Erbquoten durch Einverständnis oder gütliche Übereinkunft der Interessenten reguliert worden sind, als eine mit Zuziehung des Richters angelegte und nur wie ein rechtskräftiges Erkenntnis anfechtbare Teilung bezeichnet.

Vgl. Entsch. des Obertribunals Bd. 26 S. 301.

Und da die mit dem 1. Oktober 1879 zur Einführung gelangte Gerichtsverfassung und Civilprozeßordnung und die preußischen Ausführungsgesetze ebensowenig Bestimmungen über eine Abänderung der von dem Nachlaßrichter vorzunehmenden Thätigkeit in einer Nachlaßregulierung getroffen haben, so ist davon auszugehen, daß auch jetzt noch eine vor dem Nachlaßrichter im Wege der gerichtlichen Erbauseinandersetzung geschlossene Erbteilung als eine mit Zuziehung des Richters angelegte anzusehen und deshalb nur wie ein rechtskräftiges Erkenntnis anzufechten ist.

Vgl. auch Dernburg, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 1 § 224 Ziff. 5, und 3. Aufl. Bd. 3 S. 716 Abs. 2.

Da die Klage in dieser Weise nicht begründet ist, so war unter Abänderung der Vorderurteile die gänzliche Klagabweisung auszusprechen.“ . . .